

§ 30. Die Anstalten dürfen niemanden an der Einreichung von Rekursen oder Beschwerden hindern und haben solche Eingaben ohne Verzug an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

VII. Inkrafttreten

§ 31. Bisheriger § 29.

II. Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 10. Januar 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. König Dr. Isler

Abänderung der Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Voll- zug von Haft, Strafen und Massnahmen des Schwei- zerischen Strafgesetzbuches oder des kantonalen Ver- sorgungsgesetzes vom 6. Oktober 1955

(Vom 17. Januar 1963)

Auf Antrag der Direktionen der Justiz und der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbei-
träge beim Vollzug von Haft, Strafen und Massnahmen des

Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des kantonalen Versorgungsgesetzes vom 6. Oktober 1955 wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Abs. 1. Das Kostgeld in der kantonalen Polizeikaserne wird auf Fr. 3.50 festgesetzt.

§ 2. Die Bezirksgefängnisse haben auf Grund eines Tagesansatzes von Fr. 3.50 Rechnung zu stellen.

Die Justizdirektion kann gegenüber ersatzpflichtigen Verurteilten (Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch) oder beim Vollzug ausserkantonaler Strafen (§ 478 der Strafprozessordnung) das Kostgeld bis auf Fr. 10.— erhöhen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4 wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 1. Das Kostgeld in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf beträgt Fr. 3.50 bis Fr. 10.—, dasjenige in der kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon Fr. 5.— bis Fr. 15.— pro Tag.

II. Diese Abänderung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 17. Januar 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. K ö n i g

Der Staatsschreiber:

Dr. I s l e r